

II- 993 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 42.846-Präs. A/71

Anfrage Nr. 376 der Abg. Regensburger
und Gen. betr. Dienst- und Naturalwohnun-
gen.392 / A. B.
ZU 376 / J.
Präs. am 12. März 1971

Wien, am 9. März 1971

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl WaldbrunnerW i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 14. 1. 1971, betreffend Dienst- und Naturalwohnungen an mich gerichtet haben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bereits unter meinem Amtsvorgänger hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen am 3. 7. 1969 dem Bundesministerium für Bauten und Technik gegenüber ausgesprochen, dass für neu zu vergebende Dienst- oder Naturalwohnungen die Gesteuerungskosten in der gleichen Höhe wie die für diese Wohnungen vom Bundesministerium für Bauten und Technik nach Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes ausschliesslich auf Grund des dem Bund erwachsenden Aufwandes als angemessen festzusetzenden Mietzinse zu bemessen sind, da dem Bund für Dienst- und Naturalwohnungen die gleichen Kosten auflaufen wie für Mietwohnungen. Bei der Festsetzung der angemessenen Wohnungsvergütung im Einzelfalle, für welche nicht das Bundesministerium für Bauten und Technik auf Grund seiner Zuständigkeit zur Verwaltung der Bundesgebäude, sondern jeweils ausschliesslich dasjenige Ressort zuständig ist, welchem der betreffende Bundesbedienstete angehört, ist jedoch gemäß § 24 Abs. 1 GG 1956 bzw. § 23 VBG 1948 nicht nur auf die Gesteuerungskosten, sondern auch auf alle sonstigen aus dienstrechtlicher Sicht erheblichen Umstände Bedacht zu nehmen.

zu Zl. 42.846-Präs.A/71

Seitens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen wurde zuletzt am 17. Februar 1971 die Richtigkeit der vom Bundesministerium für Bauten und Technik bei der Ermittlung der Gestehungskosten für Dienst- und Naturalwohnungen auf Grund der bestehenden Rechtslage gehandhabten Vorgangsweise erneut bestätigt. Ein Abgehen von dieser Vorgangsweise und sohin eine Aussetzung des Erlasses vom 10. 4. 1970, Zl. 502.980/I/1/1970 erscheint daher nicht möglich.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik habe ich jedoch angeordnet, dass bei der Neuzuweisung von Dienst- und Naturalwohnungen an Bedienstete meines Ressorts in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen bei der Festsetzung der angemessenen Vergütung nicht nur auf die dem Bund erwachsenden Gestehungskosten, sondern auch auf alle sonstigen aus dienstrechtlicher Sicht erheblichen Umstände Bedacht genommen wird.

